



## 36.

### Defret an die Stände, die Wahl einer Zwischendeputation betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 3. Februar 1900.

Seine Königliche Majestät haben zu dem von der Ständeversammlung bei Berathung des Dekrets Nr. 21, den Neubau des Ständehauses einschließlich der Nebenanlagen betreffend, gefaßten Beschlusse, von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Zwischendeputation nach Maßgabe des § 114 der Verfassungsurkunde in Verbindung mit §§ 34 flg. der Landtagsordnung zur Entscheidung über wichtige Fragen des Neubaus, insbesondere über die Ausgestaltung des äußeren und inneren Ausbaues, zu wählen, Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht und geben den getreuen Ständen anheim, die Mitglieder dieser Deputation zu wählen, die letztere sich konstituiren zu lassen und den Erfolg anzuzeigen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, den 27. Januar 1900.

Albert.



Werner von Wagdorf.